

# Bundesgesetzblatt <sup>1549</sup>

Teil I

Z 5702 AX

1979	Ausgegeben zu Bonn am 11. September 1979	Nr. 56
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
21. 8. 79	Verordnung über pauschale Abrechnungsschlüssel im aktiven Veredelungsverkehr ..... neu: 613-4-11-4; 613-4-11-3	1549
27. 8. 79	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Kälteanlagenbauer-Handwerk .... neu: 7110-3-66	1559
31. 8. 79	Zweite Verordnung zur Änderung der Milchfettverbilligungsverordnung — Verarbeitung und Ausfuhr — ..... 7847-11-6-1	1562
4. 9. 79	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tarifüberwachung im Güterfernverkehr und grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr ..... 9241-8	1566
3. 9. 79	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen ..... 2030-11-47-6	1567
3. 9. 79	Anordnung über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Bundespost und der Bundesdruckerei ..... 2030-14-34	1568

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 38 und Nr. 39 .....	1569
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1570
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1571

### Verordnung über pauschale Abrechnungsschlüssel im aktiven Veredelungsverkehr

Vom 21. August 1979

Auf Grund des § 48 b Abs. 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529) wird verordnet:

#### § 1

Für die in der Anlage aufgeführten Veredelungsverkehre werden die dabei jeweils angegebenen Ausbeuten und Umrechnungsschlüssel als pauschale Abrechnungsschlüssel festgesetzt.

#### § 2

Die Verordnung über pauschale Abrechnungsschlüssel im aktiven Veredelungsverkehr vom 20. März 1978 (BGBl. I S. 433) wird aufgehoben.

#### § 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

Bonn, den 21. August 1979

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Matthöfer

## Anlage

Veredelungsverkehre		Ausbeuten
Bezeichnung und Tarifstelle der unveredelten Waren	Bezeichnung und Tarifstelle des veredelten Zollguts oder des Ersatzguts	
Eier in der Schale 04.05 A I b	Eier ohne Schale (Vollei),	
	– flüssig oder gefroren, 04.05 B I a 2	100: 86,0
	– getrocknet, 04.05 B I a 1	100: 22,1
	oder	
	Eigelb, flüssig oder gefroren, 04.05 B I b,	100: 33,0
	und	
	Eieralbumin,	
	– flüssig oder gefroren, 35.02 A II a 2	53,0
	– getrocknet, 35.02 A II a 1,	
	– in Kristallen	7,4
	– in anderer Form (z. B. in Blättern, Flocken, Pulver usw.)	6,5
	oder	
	Eigelb, getrocknet, 04.05 B I b 3,	100: 15,4
	und	
Eieralbumin,		
– flüssig oder gefroren, 35.02 A II a 2	53,0	
– getrocknet, 35.02 A II a 1,		
– in Kristallen	7,4	
– in anderer Form (z. B. in Blättern, Flocken, Pulver usw.)	6,5	
Eier ohne Schale (Vollei), flüssig oder gefroren 04.05 B I a 2	Eier ohne Schale (Vollei), getrocknet, 04.05 B I a 1	100: 25,7
Eigelb, flüssig oder gefroren 04.05 B I b	Eigelb, getrocknet, 04.05 B I b 3	100: 46,6
Weichweizen 10.01 A	Körner von Weizen, geschält <sup>1)</sup> (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet, 11.02 B II a	100: 98,04
	oder	
	Malz, ungeröstet, aus Weizen,	
	– in Form von Mehl, 11.07 A I a	100: 56,18
	– anderes, 11.07 A I b	100: 75,19
	oder	
	Stärke von Weizen, 11.08 A III,	100: 45,46
	und	
	Kleber, 11.09	7,5
Hartweizen 10.01 B	Teigwaren, andere, kein Ei und keinen Weichweizengrieß oder kein Weichweizenmehl enthaltend, 19.03 B I,	
	mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff,	
	– von weniger als 0,95 Gewichtshundertteilen	100: 59,88
	sog. Koppen, 23.02 A II	15,0
	Kleie, grobe und feine, 23.02 A II	20,0
	– von 0,95 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 1,30 Gewichtshundertteilen	100: 66,67
	sog. Koppen, 23.02 A II	8,0
	Kleie, grobe und feine, 23.02 A II	20,0
	– von 1,30 Gewichtshundertteilen oder mehr	100: 75,19
	Kleie, grobe und feine, 23.02 A II	19,0

**Veredelungsverkehre****Ausbeuten**

Bezeichnung und Tarifstelle der unveredelten Waren	Bezeichnung und Tarifstelle des veredelten Zollguts oder des Ersatzguts	
Roggen 10.02	Körner von Roggen, nur geschrotet, 11.02 D II	100: 98,04
Gerste 10.03	Mehl von Gerste, mit einem Aschegehalt von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, 11.01 C	100: 66,67
	oder Grobgrieß und Feingriß von Gerste, mit einem Aschegehalt von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, 11.02 A III	100: 64,52
	oder Körner von Gerste, mit einem Aschegehalt von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff,	
	- geschält <sup>1)</sup> , 11.02 B I a 1	100: 66,67
	- geschält <sup>1)</sup> und geschnitten oder geschrotet (Grütze), 11.02 B I b 1	100: 66,67
	oder Körner von Gerste, perlförmig geschliffen <sup>2)</sup> , mit einem Aschegehalt (ohne Talkum) von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, 11.02 C III,	
	- 1. Kategorie	100: 50,0
	- 2. Kategorie	100: 62,5
	oder Malz, ungeröstet, aus Gerste,	
	- in Form von Mehl, 11.07 A II a	100: 56,18
- anderes, 11.07 A II b	100: 75,19	
oder Malz, geröstet, 11.07 B	100: 64,52	
Hafer 10.04	Mehl von Hafer, dessen Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, mit einem Gehalt an Rohfasern von 1,8 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger, 11.01 D	100: 55,56
	oder Grobgrieß und Feingriß aus Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger, 11.02 A IV	100: 55,56
	oder gestutzter Hafer, 11.02 B I a 2 aa	100: 98,04
	oder Körner von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger,	
	- geschält <sup>1)</sup> (entspelzt), mit einem Gehalt an Spelzen von 0,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, 11.02 B I a 2 bb	100: 62,5
	- geschält <sup>1)</sup> (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, 11.02 B I b 2	100: 58,82
	oder	

Veredelungsverkehre		Ausbeuten
Bezeichnung und Tarifstelle der unveredelten Waren	Bezeichnung und Tarifstelle des veredelten Zollguts oder des Ersatzguts	
	Körner von Hafer, perlförmig geschliffen <sup>2)</sup> , 11.02 C IV oder Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger, 11.02 E I b 2, und mit einem Gehalt an Spelzen	100: 98,04
	– von 0,1 Gewichtshundertteilen	100: 50,0
	– von mehr als 0,1 bis 1,5 Gewichtshundertteilen	100: 62,5
	oder Flocken von Hafer, andere, 11.02 E I b 2	100: 98,04
Mais, anderer 10.05 B	Mehl von Mais, 11.01 E, – mit einem Fettgehalt von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	100: 71,43
	– mit einem Fettgehalt von mehr als 1,3 bis 1,7 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	100: 98,04
	oder Grobgrieß und Feingriß von Mais <sup>1)</sup> , 11.02 A V, – mit einem Fettgehalt von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,6 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	100: 55,56
	– mit einem Fettgehalt von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	100: 71,43
	– mit einem Fettgehalt von mehr als 1,3 bis 1,7 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	100: 98,04
	oder Flocken von Mais, 11.02 E II c, – mit einem Fettgehalt von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,7 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	100: 62,5
	– mit einem Fettgehalt von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	100: 76,92
	– mit einem Fettgehalt von mehr als 1,3 bis 1,7 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	100: 90,91
	oder Stärke von Mais, 11.08 A I, und	100: 62,11

<sup>1)</sup> Es handelt sich um Grobgrieß und Feingriß von Mais,

– von denen 30 Gewichtshundertteile oder weniger durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 315 Mikrometer gehen, oder  
– von denen 5 Gewichtshundertteile oder weniger durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 150 Mikrometer gehen.

**Veredelungsverkehre**

**Ausbeuten**

Bezeichnung und Tarifstelle der unveredelten Waren

Bezeichnung und Tarifstelle des veredelten Zollguts oder des Ersatzguts

	die unten aufgeführten Nebenerzeugnisse der Maisstärkegewinnung*)	
	oder	
	Glukose (Dextrose)	
	- als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert, 17.02 B I a oder 17.02 B II a,	100: 47,62
	und	
	die unten aufgeführten Nebenerzeugnisse der Maisstärkegewinnung*)	
	- andere, 17.02 B I b oder 17.02 B II b,	100: 62,11
	und	
	die unten aufgeführten Nebenerzeugnisse der Maisstärkegewinnung*)	
	oder	
	D-Sorbit (Sorbit), in wässriger Lösung, 29.04 C III a oder 38.19 T I	
	- nicht kristallisierbar, N.C. 70 %,	100: 65,79 <sup>1)</sup>
	und	
	die unten aufgeführten Nebenerzeugnisse der Maisstärkegewinnung*)	
	- kristallisierbar, C. 70 %,	100: 58,14 <sup>4)</sup>
	und	
	die unten aufgeführten Nebenerzeugnisse der Maisstärkegewinnung*)	
	oder	
	D-Sorbit (Sorbit), pulverförmig, 29.04 C III b oder 38.19 T II,	100: 40,82
	und	
	die unten aufgeführten Nebenerzeugnisse der Maisstärkegewinnung*)	
rundkörniger Rohreis (Paddy-Reis) 10.06 A I a	rundkörniger geschälter Reis, 10.06 A II a	100: 80
	oder	
	rundkörniger halbgeschliffener Reis, 10.06 B I a	
	- nicht parboiled	100: 63
	und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I	7
	und Bruchreis, 10.06 C	10
	- parboiled	100: 68
	und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I	6
	und Bruchreis, 10.06 C	6
	oder	
	*) Nebenerzeugnisse der Maisstärkegewinnung:	
	Keimöl, 15.07,	2,9
	und	
	Keimkuchen, 23.04 B,	3,2
	und	
	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger	24,0
	oder	
	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt	
	- von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger	19,5
	und	
	- von mehr als 40 Gewichtshundertteilen	4,5

## Veredelungsverkehre

## Ausbeuten

Bezeichnung und Tarif-  
stelle der unveredelten  
Waren

Bezeichnung und Tarifstelle des veredelten Zollguts oder des Ersatzguts

	rundkörniger vollständig geschliffener Reis, 10.06 B II a	
	– nicht parboiled	100: 60
	und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I	8
	und Bruchreis, 10.06 C	12
	– parboiled	100: 65
	und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I	8
	und Bruchreis	7
langkörniger Rohreis (Paddy-Reis) 10.06 A I b	langkörniger geschälter Reis, 10.06 A II b	100: 80
langkörniger Rohreis (Paddy-Reis) 10.06 A I b Qualitäts- bezeichnung:	langkörniger halbgeschliffener Reis, 10.06 B I b	
1. Medium aus Spa- nien, Uruguay Selection, Blue- rose, Arkrose, Calrose, Gulfrose, Magnolia, North- rose, Zenith, Nato, sog. Carolina aus Südamerika und USA Medium	– nicht parboiled	100: 65
	und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I	5
	und Bruchreis, 10.06 C	10
	– parboiled	100: 67
	und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I	7
	und Bruchreis, 10.06 C	6
2. Belle Patna, Blue Belle, Blue Bonnet, Star Bonnet und USA Longgrain	– nicht parboiled	100: 58
	und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I	7
	und Bruchreis, 10.06 C	15
	– parboiled	100: 64
	und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I	8
	und Bruchreis, 10.06 C	8
3. andere	– nicht parboiled	100: 58
	und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I	6
	und Bruchreis, 10.06 C	16
	– parboiled	100: 62
	und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I	9
	und Bruchreis, 10.06 C	9
langkörniger Rohreis (Paddy-Reis) 10.06 A I b Qualitäts- bezeichnung:	langkörniger vollständig geschliffener Reis, 10.06 B II b	
1. Medium aus Spa- nien, Uruguay Selection, Blue- rose, Arkrose, Calrose, Gulfrose, Magnolia, North- rose, Zenith, Nato, sog. Carolina aus Südamerika und USA Medium	– nicht parboiled	100: 63
	und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I	6
	und Bruchreis, 10.06 C	11
	– parboiled	100: 65
	und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I	8
	und Bruchreis, 10.06 C	7

**Veredelungsverkehre****Ausbeuten**

Bezeichnung und Tarifstelle der unveredelten Waren	Bezeichnung und Tarifstelle des veredelten Zollguts oder des Ersatzguts	
2. Belle Patna, Blue Belle, Blue Bonnet, Star Bonnet und USA Longgrain	- nicht parboiled	100: 55
	und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I	9
	und Bruchreis, 10.06 C	16
	- parboiled	100: 60
	und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I	10
	und Bruchreis, 10.06 C	10
3. andere	- nicht parboiled	100: 52
	und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I	9
	und Bruchreis, 10.06 C	19
	- parboiled	100: 58
	und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I	11
	und Bruchreis, 10.06 C	11
rundkörniger geschälter Reis 10.06 A II a	rundkörniger halbgeschliffener Reis, 10.06 B I a	
	- nicht parboiled	100: 81
	und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I	9
	und Bruchreis, 10.06 C	10
	- parboiled	100: 84
	und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I	8
	und Bruchreis, 10.06 C	8
	oder	
	rundkörniger vollständig geschliffener Reis, 10.06 B II a	
	- nicht parboiled	100: 77
	und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I	11
	und Bruchreis, 10.06 C	12
- parboiled	100: 80	
und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I	10	
und Bruchreis, 10.06 C	10	
langkörniger geschälter Reis 10.06 A II b Qualitäts- bezeichnung:	langkörniger halbgeschliffener Reis, 10.06 B I b	
	1. Medium aus Spanien, Uruguay Selection, Blue-rose, Arkrose, Calrose, Gullrose, Magnolia, North-rose, Zenith, Nato, sog. Carolina aus Südamerika und USA Medium	
	- nicht parboiled	100: 84
	und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I	6
	und Bruchreis, 10.06 C	10
	- parboiled	100: 86
	und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I	7
	und Bruchreis, 10.06 C	7
	2. Belle Patna, Blue Belle, Blue Bonnet, Star Bonnet und USA Longgrain	
	- nicht parboiled	100: 76
	und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I	9
	und Bruchreis, 10.06 C	15
- parboiled	100: 86	
und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I	7	
und Bruchreis, 10.06 C	7	
3. andere		
- nicht parboiled	100: 71	
und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I	9	
und Bruchreis, 10.06 C	20	

## Veredelungsverkehre

## Ausbeuten

Bezeichnung und Tarifstelle der unveredelten Waren	Bezeichnung und Tarifstelle des veredelten Zollguts oder des Ersatzguts	
	- parboiled	100: 82
	und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I	9
	und Bruchreis, 10.06 C	9
langkörniger geschälter Reis 10.06 A II b Qualitätsbezeichnung:	langkörniger vollständig geschliffener Reis, 10.06 B II b	
1. Medium aus Spanien, Uruguay, Selection, Blue-rose, Arkrose, Calrose, Gulfrose, Magnolia, North-rose, Zenith, Nato, sog. Carolina aus Südamerika und USA Medium	- nicht parboiled	100: 77
	und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I	11
	und Bruchreis, 10.06 C	12
	- parboiled	100: 81
	und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I	9
	und Bruchreis, 10.06 C	10
2. Belle Patna, Blue Belle, Blue Bonnet, Star Bonnet und USA Longgrain	- nicht parboiled	100: 73
	und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I	10
	und Bruchreis, 10.06 C	17
	- parboiled	100: 83
	und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I	8
	und Bruchreis, 10.06 C	9
3. andere	- nicht parboiled	100: 67
	und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I	11
	und Bruchreis, 10.06 C	22
	- parboiled	100: 78
	und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I	11
	und Bruchreis, 10.06 C	11
langkörniger geschälter Reis 10.06 A II b	Reis, vorgekocht *), 21.07 A II	100: 57,47
rundkörniger halbgeschliffener Reis 10.06 B I a	rundkörniger vollständig geschliffener Reis, 10.06 B II a	
	- nicht parboiled	100: 95
	und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I	2
	und Bruchreis, 10.06 C	3
	- parboiled	100: 97
	und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I	1
	und Bruchreis, 10.06 C	2

\*) Als „Reis, vorgekocht“ ist vollständig geschliffener Reis anzusehen, der unvollständig gekocht und teilweise dehydratisiert worden ist, um die endgültige Kochzeit herabzusetzen.



## Veredelungsverkehre

## Ausbeuten

Bezeichnung und Tarifstelle der unveredelten Waren

Bezeichnung und Tarifstelle des veredelten Zollguts oder des Ersatzguts

langkörniger halbgeschliffener Reis 10.06 B I a Qualitäts- bezeichnung:	langkörniger vollständig geschliffener Reis, 10.06 B II b	
1. Medium aus Spanien, Uruguay Selection, Blue-rose, Arkrose, Calrose, Gullrose, Magnolia, North-rose, Zenith, Nato, sog. Carolina aus Südamerika und USA Medium	- nicht parboiled und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I und Bruchreis, 10.06 C	100: 93 2 5
	- parboiled und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I und Bruchreis, 10.06 C	100: 96 2 2
2. Belle Patna, Blue Belle, Blue Bonnet, Star Bonnet und USA Longgrain	- nicht parboiled und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I und Bruchreis, 10.06 C	100: 92 3 5
	- parboiled und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I und Bruchreis, 10.06 C	100: 95 2 3
3. andere	- nicht parboiled und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I und Bruchreis, 10.06 C	100: 91 3 6
	- parboiled und Reismehl, 11.01 F, oder Kleie, 23.02 A I und Bruchreis, 10.06 C	100: 94 3 3
vollständig geschliffener Reis 10.06 B II	vollständig geschliffener, polierter, glasierter oder abgefüllter Reis, 10.06 B II	100: 100
rundkörniger vollständig geschliffener Reis 10.06 B II a	Puffreis, 19.05 B	100: 60,61
langkörniger vollständig geschliffener Reis 10.06 B II b	Reis, vorgekocht *) , 21.07 A II	100: 84
Bruchreis 10.06 C	Reismehl, 11.01 F oder Großgrieß und Feingrieß von Reis, 11.02 A VI oder Flocken von Reis, 11.02 E II d 1 oder Stärke von Reis, 11.08 A II	100: 94,34  100: 94,34  100: 94,34  100: 65,79

\*) Als „Reis, vorgekocht“ ist vollständig geschliffener Reis anzusehen, der unvollständig gekocht und teilweise dehydratisiert worden ist, um die endgültige Kochzeit herabzusetzen.

Veredelungsverkehre		Ausbeuten
Bezeichnung und Tarifstelle der unveredelten Waren	Bezeichnung und Tarifstelle des veredelten Zollguts oder des Ersatzguts	
Stärke von Kartoffeln 11.08 A IV	D-Sorbit (Sorbit), in wässriger Lösung, 29.04 C III a oder 38.19 T I	
	– nicht kristallisierbar, N.C. 70 %	100: 105,92 <sup>3)</sup>
	– kristallisierbar, C. 70 %	100: 93,61 <sup>4)</sup>
	oder	
	D-Sorbit (Sorbit), pulverförmig, 29.04 C III b oder 38.19 T II	100: 65,72
Sagostärke 11.08 A V	D-Sorbit (Sorbit), in wässriger Lösung, 29.04 C III a oder 38.19 T I	
	– nicht kristallisierbar, N.C. 70 %	100: 105,92 <sup>3)</sup>
	– kristallisierbar, C. 70 %	100: 93,61 <sup>4)</sup>
	oder	
	D-Sorbit (Sorbit), pulverförmig, 29.04 C III b oder 38.19 T II	100: 65,72
Stärke von Manihot 11.08 A V	D-Sorbit (Sorbit), in wässriger Lösung, 29.04 C III a oder 38.19 T I	
	– nicht kristallisierbar, N.C. 70 %	100: 105,92 <sup>3)</sup>
	– kristallisierbar, C. 70 %	100: 93,61 <sup>4)</sup>
	oder	
	D-Sorbit (Sorbit), pulverförmig, 29.04 C III b oder 38.19 T II	100: 65,72
Weißzucker 17.01 A	D-Mannit (Mannit), 29.04 C II,	100: 16,06
	und	
	– D-Sorbit (Sorbit), in wässriger Lösung, kristallisierbar, C. 70 %, 29.04 C III a oder 38.19 T I	111,83 <sup>5)</sup>
	– D-Sorbit (Sorbit), pulverförmig, 29.04 C III b oder 38.19 T II	78,28
Melasse, auch entfärbt 17.03	Backhefe	
	– getrocknet, 21.06 A II a	100: 23,53 <sup>6)</sup>
	– andere, 21.06 A II b	100: 80,0 <sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Geschälte Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.

<sup>2)</sup> Perlförmig geschliffene Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.

#### Umrechnungsschlüssel

<sup>3)</sup> Für D-Sorbit N.C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 46,1 kg wasserfreiem D-Sorbit zu 100 kg Mais auszugehen.

<sup>4)</sup> Für D-Sorbit C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 40,7 kg wasserfreiem D-Sorbit zu 100 kg Mais auszugehen.

<sup>5)</sup> Für D-Sorbit N.C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 74,1 kg wasserfreiem D-Sorbit zu 100 kg Stärke auszugehen.

<sup>6)</sup> Für D-Sorbit C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 65,5 kg wasserfreiem D-Sorbit zu 100 kg Stärke auszugehen.

<sup>7)</sup> Für D-Sorbit C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 78,3 kg wasserfreiem D-Sorbit zu 100 kg Weißzucker auszugehen.

<sup>8)</sup> Der Ausbeutesatz gilt für eine Backhefe mit einem Gehalt an Trockenstoff von 95 %, die aus Zuckerrübenmelassen mit 48 % Gesamtzuckergehalt oder Zuckerrohrmelassen mit 52 % Gesamtzuckergehalt gewonnen wird. Für Backhefen mit einem davon abweichenden Gehalt an Trockenstoff beträgt die Menge 22,4 kg wasserfreie Hefe auf 100 kg Zuckerrübenmelassen mit 48 % Gesamtzuckergehalt oder Zuckerrohrmelassen mit 52 % Gesamtzuckergehalt.

<sup>9)</sup> Der Ausbeutesatz gilt für eine Backhefe mit einem Gehalt an Trockenstoff von 28 %, die aus Zuckerrübenmelassen mit 48 % Gesamtzuckergehalt oder Zuckerrohrmelassen mit 52 % Gesamtzuckergehalt gewonnen wird. Für Backhefen mit einem davon abweichenden Gehalt an Trockenstoff beträgt die Menge 22,4 kg wasserfreie Hefe auf 100 kg Zuckerrübenmelassen mit 48 % Gesamtzuckergehalt oder Zuckerrohrmelassen mit 52 % Gesamtzuckergehalt.

**Verordnung  
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen  
im praktischen und im fachtheoretischen Teil  
der Meisterprüfung für das Kälteanlagenbauer-Handwerk**

**Vom 27. August 1979**

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung von Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 10. Juli 1978 (BGBl. I S. 984) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

**Berufsbild**

(1) Dem Kälteanlagenbauer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Entwurf und Bau von Kälteanlagen und kältetechnischen Einrichtungen, insbesondere für die Frischhaltung, Konservierung, Lagerung und den Transport von wärmeempfindlichen Gütern, für Getränkeschankanlagen sowie für die Kunsteis- und Speiseeisherstellung,
2. Entwurf und Bau von kältetechnischen Einrichtungen für verfahrenstechnische, produktionstechnische und Klima-Anlagen sowie für Wärmepumpenanlagen und für medizinische sowie laborteknische Zwecke,
3. Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung von Kälteanlagen und kältetechnischen Einrichtungen.

(2) Dem Kälteanlagenbauer-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Kältetechnik, insbesondere der Verfahren zur rationellen und energiesparenden Kälteerzeugung,
2. Kenntnisse der Wärme- und der Strömungslehre, der Thermodynamik sowie der Kreisprozesse,
3. Kenntnisse der Mechanik und der Maschinenelemente,
4. Kenntnisse der Isolierungen zum Wärme-, Kälte- und Schallschutz, gegen Schwitzwasserbildung sowie zur Schwingungsdämpfung,
5. Kenntnisse über Elektrotechnik und Elektronik,
6. Kenntnisse der Meß-, Schalt-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie ihrer Geräte,
7. Kenntnisse der Funktionsweise der Kälteanlagen und der kältetechnischen Einrichtungen,
8. Kenntnisse der Berechnung von Kälteanlagen, ihrer Einzelgeräte, Baugruppen und -teile sowie des Kälte- und Luftbedarfs,

9. Kenntnisse der Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffe,
10. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherheit und des Immissionsschutzes,
11. Kenntnisse der anerkannten Regeln der Technik des Kälteanlagenbaus unter besonderer Berücksichtigung energiesparender Maßnahmen,
12. Anfertigen und Lesen von Skizzen, Zeichnungen, Schemata sowie von Schalt- und Stromlaufplänen,
13. Messen und Prüfen mit mechanischen, elektrischen und elektronischen Meß- und Prüfgeräten,
14. Feststellen und Beheben von Störungen und Fehlern,
15. spanendes und spanloses Be- und Verarbeiten von Stählen, NE-Metallen und Kunststoffen,
16. Herstellen lösbarer und unlösbarer Verbindungen, insbesondere durch Schrauben, Stiften, Keilen, Nieten, Kleben, Weich- und Hartlöten sowie durch Gas- und Lichtbogenhandschweißen,
17. Behandeln von Oberflächen und Durchführen von Korrosionsschutzmaßnahmen,
18. Montieren und Demontieren von Kälteanlagen, Einzelgeräten, Baugruppen und -teilen,
19. Inbetriebnehmen durch Reinigen, Evakuieren, Füllen, Prüfen, Einstellen und Justieren,
20. Pflegen und Instandhalten von Werkzeugen, Vorrichtungen, Geräten, Maschinen und Werkstatteinrichtungen.

2. Abschnitt

**Prüfungsanforderungen  
in den Teilen I und II  
der Meisterprüfung**

§ 2

**Gliederung, Dauer und Bestehen  
der praktischen Prüfung  
(Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als acht Arbeitstage, die Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

## § 3

**Meisterprüfungsarbeit**

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehenden Kälteanlagen oder kältetechnischen Einrichtungen betriebsfertig zu bauen:

1. eine Kälteanlage mit automatischer Abtauung durch Heißgas oder elektrische Heizung für einen Gefrierraum oder einen Tieftemperatur-Lagerraum,
2. eine Kälteanlage mit einer Leistung von mehr als 12 000 Watt für gewerbliche, produktions- oder verfahrenstechnische Zwecke mit vorgegebener Leistungsregelung,
3. eine Kälteanlage für mehrere Räume mit mindestens zwei verschiedenen Temperaturen im Plus- und Minusbereich,
4. eine Kälteanlage oder kältetechnische Einrichtung mit mindestens zweistufiger Verdichtung für Tieftemperaturen,
5. eine Kälteanlage für Räume mit einzuhaltenden Luftzuständen je nach der Art des Lagergutes,
6. eine Kälteanlage oder kältetechnische Einrichtung für Eisansatz- oder Eisspeicheranlagen.

(2) Der Prüfling hat dem Meisterprüfungsausschuß vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit eine Entwurfsskizze und eine Projektbeschreibung vorzulegen. Nach Genehmigung dieser Unterlagen sind die Zeichnung, die Berechnung, der elektrische Schaltplan, das Rohrleitungsschema, die Materialaufstellung, die Vorkalkulation und das Angebotsschreiben anzufertigen und dem Meisterprüfungsausschuß zu übergeben.

(3) Mit der Meisterprüfungsarbeit ist die Nachkalkulation abzuliefern.

## § 4

**Arbeitsprobe**

(1) Als Arbeitsprobe sind zwei der nachstehenden Arbeiten auszuführen, davon je eine nach den Nummern 1 bis 3 und eine nach den Nummern 4 bis 6:

1. Anfertigen eines Verteilerstückes aus Stahl oder Kupfer mit mehreren Abgängen nach Zeichnung,
2. Anfertigen eines Flüssigkeitsabscheiders oder Wärmeaustauschers nach Zeichnung,
3. Demontieren, Montieren und Auswechseln von Bauteilen eines Verdichters,
4. Einstellen thermostatischer Expansionsventile nach vorgegebenen Überhitzungen einschließlich der Messungen,
5. Inbetriebnehmen einer Kälteanlage nach vorgegebenen Werten durch Evakuieren, Füllen und Prüfen sowie Erstellen eines Protokolls,
6. Feststellen und Beheben von Störungen und Fehlern an Kälteanlagen und kältetechnischen Einrichtungen.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meister-

prüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

## § 5

**Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse  
(Teil II)**

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

## 1. Technische Mathematik:

Berechnung

- a) aus der Mechanik, insbesondere von Leistungen, Drücken und Übersetzungen an Kompressoren,
- b) des Luftzustandes, des Wärmedurchganges sowie des Wärme- und Kältebedarfs,
- c) von Bauteilen der Kälteanlagen, insbesondere von Verdampfern, Kondensatoren und Rohrleitungen;

## 2. Technisches Zeichnen:

- a) Zeichnen mechanischer Einzelteile,
- b) Zeichnen von Schemata der Kälteanlagen und kältetechnischen Einrichtungen,
- c) Lesen und Zeichnen elektrischer Schalt- und Stromlaufpläne sowie kältetechnischer Fließbilder;

## 3. Fachtechnologie:

- a) Kältetechnik, insbesondere die Verfahren zur rationellen und energiesparenden Kälteerzeugung,
- b) Maschinenelemente,
- c) Funktionsweise von Kälteanlagen und von kältetechnischen Einrichtungen,
- d) Wärme- und Strömungslehre, Thermodynamik sowie Kreisprozesse,
- e) Isolierungen zum Wärme-, Kälte- und Schallschutz und zur Schwingungsdämpfung,
- f) Meß-, Schalt-, Steuerungs- und Regelungstechnik,
- g) Arten lösbarer und unlösbarer Verbindungen,
- h) einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherheit und des Immissionsschutzes,
- i) anerkannte Regeln der Technik des Kälteanlagenbaus, Berücksichtigung energiesparender Maßnahmen;

## 4. Werkstoffkunde:

- a) Arten, Eigenschaften, Verwendung und Bezeichnung der Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffe,
- b) Behandeln von Oberflächen und Durchführen von Korrosionsschutzmaßnahmen;

## 5. Kalkulation:

Kostenermittlung mit allen für die Preisbildung wesentlichen Faktoren einschließlich der Berechnungen für die Angebots- und die Nachkalkulation.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als zwölf Stunden, die mündliche nicht länger als eine halbe Stunde je Prüfling dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Soweit die Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann abweichend von Absatz 2 auf die mündliche Prüfung verzichtet werden.

(6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind jeweils ausreichende Leistungen in den Prüfungsfächern nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 5.

### 3. Abschnitt

#### **Übergangs- und Schlußvorschriften**

##### § 6

##### **Übergangsvorschrift**

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

##### § 7

##### **Weitere Anforderungen**

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

##### § 8

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

##### § 9

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 27. August 1979

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

---

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Milchfettverbilligungsverordnung  
– Verarbeitung und Ausfuhr –**

**Vom 31. August 1979**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 16, des § 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1, des § 12 und des § 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1**

Die Milchfettverbilligungsverordnung – Verarbeitung und Ausfuhr vom 26. März 1974 (BGBl. I S. 785), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 4. August 1977 (BGBl. I S. 1529), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über den Absatz von Butter aus staatlicher Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen für die Ausfuhr und an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft sowie über die Lieferung von Milchfett im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (Milchfettverbilligungsverordnung – Verarbeitung und Ausfuhr)“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich

1. der Abgabe von Butter zu herabgesetzten Preisen

- a) zur Ausfuhr (§ 4 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen),
- b) an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft,

c) zur Herstellung bestimmter Fettmischungen, die auszuführen sind,

2. der Lieferung von Milchfett im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, hergestellt aus

- a) Butter aus staatlicher Lagerhaltung oder
- b) Butter oder Rahm mit Gemeinschaftsurprung, die auf dem Markt der Gemeinschaft verfügbar sind.“

3. In § 2 werden die Worte „Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette (Einfuhr- und Vorratsstelle)“ durch die Worte „Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt)“ ersetzt und nach dem Wort „Butter“ die Worte „und des Rahms“ eingefügt.

4. In § 3 Abs. 6 Satz 2 und 5, § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 10 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 15 werden jeweils die Worte „Einfuhr- und Vorratsstelle“ durch das Wort „Bundesanstalt“ ersetzt.

5. In § 3 erhalten die Absätze 1 bis 4 folgende Fassung:

„(1) Die Verarbeitung

1. der Butter und des Rahms,
2. von Zwischenerzeugnissen zu Verarbeitungserzeugnissen der Tarifstelle 19.02 B II b des Gemeinsamen Zolltarifs

darf vorbehaltlich des Absatzes 2 nur in einem anerkannten Betrieb erfolgen. Zuständig für die Entgegennahme des Antrags und die Erteilung der Anerkennung ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Betrieb gelegen ist. Der Antrag kann auch von einer Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts gestellt werden. Der Gesellschaftsvertrag ist dem Antrag beizufügen.

(2) Die Höchstmenge, bis zu der Betriebe auch ohne Anerkennung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Zwischenerzeugnisse zu Verarbeitungserzeugnissen der Tarifstelle 19.02 B II b des Gemeinsamen Zolltarifs in Form von rohem Teig verarbeiten können, beträgt monatlich 200 kg. Soweit für diese Betriebe nach den in § 1 genannten Rechtsakten

eine vereinfachte Anerkennung erforderlich ist, gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(3) Die Anerkennung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 setzt voraus, daß der Antragsteller (Beteiligter)

1. in dem Betrieb nach Maßgabe der in § 1 genannten Rechtsakte
    - a) Butter und Rahm
      - aa) im Falle des § 1 Nr. 1 Buchstabe b zu Zwischenerzeugnissen oder direkt zu Verarbeitungserzeugnissen,
      - bb) im Falle des § 1 Nr. 1 Buchstabe c zu Fettmischungen,
      - cc) im Falle des § 1 Nr. 2 zu Milchfett,
    - b) Zwischenerzeugnisse im Falle des § 1 Nr. 1 Buchstabe b zu Verarbeitungserzeugnissen der Tarifstelle 19.02 B II b des Gemeinsamen Zolltarifs
- verarbeiten kann,
2. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt und regelmäßig Abschlüsse macht,
  3. auf Verlangen in zwei Stücken vorlegt
    - a) Orts- und Lageplan der Betriebsräume, in denen die Butter, der Rahm oder die Zwischenerzeugnisse gelagert und verarbeitet werden sollen,
    - b) Beschreibung der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge und der dabei zu verwendenden Mengen an Butter, Rahm oder Zwischenerzeugnissen sowie Art und Menge der Zutaten mit Angabe der voraussichtlichen Ausbeute.

Die Erfordernisse nach den in § 1 genannten Rechtsakten bleiben unberührt.

(4) Auf Verlangen des Hauptzollamtes hat der Beteiligte die Voraussetzungen nach den Absätzen 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 nachzuweisen."

6. Die §§ 5 bis 7 erhalten folgende Fassung:

#### „§ 5

##### Überwachung

(1) Die von der Bundesanstalt abgegebene Butter wird von der Auslagerung, die auf dem Markt gekauften Butter- und Rahmmengen werden vom Eingang im Verarbeitungsbetrieb an bis zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt einer amtlichen Überwachung nach Maßgabe der §§ 6 bis 10 und 13 unterstellt.

(2) Die Überwachung dauert

1. im Falle des § 1 Nr. 1 Buchstabe a bis zur Ausfuhr der Butter,
2. im Falle des § 1 Nr. 1 Buchstabe b bis zur Verarbeitung zu bestimmten Verarbeitungserzeugnissen,
3. im Falle des § 1 Nr. 1 Buchstabe c bis zur Ausfuhr der hergestellten Fettmischungen,
4. im Falle des § 1 Nr. 2 bis zur Ausfuhr des Milchfetts.

#### § 6

##### Verarbeitung der Butter, des Rahms und der Zwischenerzeugnisse

(1) Soll die Butter oder der Rahm im Geltungsbereich dieser Verordnung verarbeitet werden, so hat der Beteiligte der Bundesanstalt den Erlaubnisschein vorzulegen. Die Bundesanstalt übersendet

1. in den Fällen des § 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a jeweils eine Durchschrift ihrer Verkaufsrechnung und des Abholscheins,
2. im Falle des § 1 Nr. 2 Buchstabe b eine Durchschrift ihrer Mitteilung über die Zuschlagserteilung

an die überwachende Zollstelle.

(2) Der Beteiligte hat die von der Bundesanstalt bezogene Butter sowie im Falle der Verarbeitung von Zwischenerzeugnissen zu Verarbeitungserzeugnissen der Tarifstelle 19.02 B II b des Gemeinsamen Zolltarifs die erworbenen Zwischenerzeugnisse unverzüglich nach der Übernahme in einen in dem Verarbeitungsbetrieb gelegenen oder von der überwachenden Zollstelle zugelassenen Lagerraum zu verbringen. Der überwachenden Zollstelle ist unverzüglich

1. das Verbringen der von der Bundesanstalt bezogenen Butter unter Angabe der Nummern der Verkaufsrechnung und des Abholscheins sowie der Menge der Butter,
2. das Verbringen der Zwischenerzeugnisse, die zur Verarbeitung zu Erzeugnissen der Tarifstelle 19.02 B II b des Gemeinsamen Zolltarifs bestimmt sind, unter Angabe der Nummer und des Datums der Rechnung des Verkäufers und des Beginns der Verarbeitung,
3. der Tag des Eingangs der auf dem Markt gekauften Butter- und Rahmmengen im Verarbeitungsbetrieb unter Angabe des Datums der Mitteilung über die Zuschlagserteilung

schriftlich anzuzeigen. Satz 2 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Verarbeitung von Butter zu Zwischenerzeugnissen und von Zwischenerzeugnissen zu Verarbeitungserzeugnissen der Tarifstelle 19.02 B II b des Gemeinsamen Zolltarifs in demselben Betrieb erfolgen.

(3) In den Fällen des § 1 Nr. 1 Buchstabe b dürfen den Zwischenerzeugnissen Önanthsäuretriglyceride sowie raffinierter Gries- oder Puderzucker nicht beigegeben werden.

(4) Die überwachende Zollstelle kann dem Beteiligten Auflagen erteilen, soweit es der Überwachungszweck erfordert.

#### § 7

##### Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Beteiligte hat, soweit nicht in den in § 1 genannten Rechtsakten etwas anderes bestimmt ist,

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen;

2. gesonderte Aufzeichnungen zu machen über
  - a) den Zugang und Abgang oder den sonstigen Verbleib sowie den Bestand der Butter, des Rahms oder der Zwischenerzeugnisse,
  - b) die hergestellten Mengen an Zwischenerzeugnissen, Verarbeitungserzeugnissen, Fettmischungen oder Milchfett,
  - c) die in den Zwischenerzeugnissen, Verarbeitungserzeugnissen, Fettmischungen oder dem Milchfett enthaltenen Mengen an Butter oder Rahm,
  - d) Art und Menge der der Butter, dem Rahm, den Zwischenerzeugnissen oder Fettmischungen beigegebenen Stoffe,
  - e) den Verbleib der Zwischenerzeugnisse, Verarbeitungserzeugnisse, Fettmischungen oder des Milchfetts;
3. auf Verlangen weitere Aufzeichnungen über die einzelnen Verarbeitungsvorgänge sowie die dabei verwendeten Erzeugnismengen und Zutaten zu führen;
4. jede Veränderung hinsichtlich der nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 gemachten Angaben der überwachenden Zollstelle unverzüglich mitzuteilen.
 

(2) Erstreckt sich eine Inventur des Beteiligten auf Waren, die sich unter amtlicher Überwachung befinden, so hat der Beteiligte der überwachenden Zollstelle den Zeitpunkt der Inventur so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine amtliche Bestandsaufnahme durch die Zollstelle mit der Inventur verbunden werden kann.

(3) Der Beteiligte ist verpflichtet,

  1. die in den in § 1 genannten Rechtsakten und
  2. die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3

aufgeführten Unterlagen sowie die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht abweichende Aufbewahrungsfristen nach den in § 1 genannten Rechtsakten bestehen; längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben jedoch davon unberührt."
7. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:
 

„Bevor die Zwischenerzeugnisse, die Verarbeitungserzeugnisse, die Fettmischungen oder das Milchfett den Betrieb verlassen, hat der Beteiligte der überwachenden Zollstelle die erfolgte Verarbeitung der Butter oder des Rahms nach vorgeschriebenem Muster in jeweils zwei Stücken anzuzeigen. In der Anzeige sind anzugeben

    1. die Beschaffenheit und Menge der jeweiligen Zwischenerzeugnisse, Fettmischungen oder des Milchfetts;
    2. die verwendete Butter- oder Rahmmenge unter Angabe
      - a) der Nummern der Verkaufsrechnung der Bundesanstalt und des Abholscheins

in den Fällen des § 1 Nr. 1 Buchstabe b und c und Nr. 2 Buchstabe a,

  - b) des Datums der Mitteilung der Bundesanstalt über die Zuschlagserteilung im Falle des § 1 Nr. 2 Buchstabe b;
3. der Milchfettgehalt der Zwischenerzeugnisse oder Fettmischungen in Gewichtshundertteilen."
  - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Bei Verkäufen von Zwischenerzeugnissen in Mengen von 200 kg oder weniger pro Monat und Letzterwerber kann die in Satz 1 genannte Erklärung nach vorgeschriebenem Muster durch eine Verpflichtungserklärung des Letzterwerbers, die endgültige Verarbeitung ordnungsgemäß vorzunehmen, ersetzt werden.“
8. In § 9 Satz 1 wird nach dem Wort „Butter,“ das Wort „Rahm,“ eingefügt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 7 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 3 und 4“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 7 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 2 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 3“ ersetzt.
10. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „[Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 der Kommission vom 13. November 1969 – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 295 S. 14 – in der jeweils geltenden Fassung]“ durch den Klammerzusatz „[Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 – ABl. EG 1977 Nr. L 38 S. 20 – in der jeweils geltenden Fassung]“ ersetzt.
11. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Fettmischungen und Milchfett, die ausgeführt werden sollen, sind der überwachenden Zollstelle zur Ausfuhrabfertigung nach § 9 der Außenwirtschaftsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu stellen oder anzumelden; dabei ist ein Kontroll exemplar in zwei Stücken mit den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen, in dem anzugeben sind

  1. die für die Fettmischungen und das Milchfett verwendeten Butter- oder Rahmmengen und
  2. a) die Nummern der Verkaufsrechnung der Bundesanstalt und des Abholscheins, soweit die Butter von der Bundesanstalt abgegeben worden ist, oder
    - b) das Datum der Mitteilung der Bundesanstalt über die Zuschlagserteilung, soweit die Butter oder der Rahm auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft worden sind“



12. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Rückforderung nach Freigabe  
der Kautions und Verzinsung

Ist die Kautions zu Unrecht freigegeben worden, so hat der Kautionsgeber einen Betrag in Höhe der freigewordenen Kautions an die Bundesanstalt zu zahlen, mindestens jedoch in Höhe

- a) des Unterschiedsbetrages je Kilogramm Butter zwischen dem am Tage der Abgabe gültigen Interventionspreis und dem Abgabepreis in den Fällen des § 1 Nr. 1,
- b) des am Tage der Abgabe gültigen Interventionspreises für Butter im Falle des § 1 Nr. 2 Buchstabe a.

Der Betrag ist in den Fällen des § 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a vom Tage des Empfangs der Butter, im

Falle des § 1 Nr. 2 Buchstabe b vom Tage der Freigabe der Kautions bis zur Zahlung mit zwei vom Hundert, bei Verzug vom Tage des Verzuges an mit drei vom Hundert, über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen. Die Bundesanstalt setzt den zu zahlenden Betrag durch Bescheid fest."

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. August 1979

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Rohr

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Tarifüberwachung im Güterfernverkehr  
und grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr**

**Vom 4. September 1979**

Auf Grund des § 58 Abs. 3 und des § 97 d Abs. 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132, 2480), von denen § 97 d Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist, wird verordnet:

**Artikel 1**

§ 10 a erster Halbsatz der Verordnung über die Tarifüberwachung im Güterfernverkehr und grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1973 (BGBl. I S. 573), geändert durch die Verordnung vom 30. September 1974 (BGBl. I S. 2428), erhält folgende Fassung:

„Auf Beförderungen im Güternahverkehr nach Beförderungsentgelten, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 2831/77 des Rates vom 12. Dezember 1977 über die Bildung der Beförderungsentgelte im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 334 S. 22) fallen, finden die §§ 4 bis 10 entsprechende Anwendung.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 15. September 1979 in Kraft.

Bonn, den 4. September 1979

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Heinz Ruhnau

---

**Anordnung  
über die Ernennung und Entlassung von Beamten  
im Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen  
Vom 3. September 1979**

1. Meine Anordnung vom 12. Januar 1976 (BGBl. I S. 148) wird wie folgt geändert:

In Artikel I wird nach dem Wort „Bundesdruckerei“ ein Komma gesetzt und das Wort „sowie“ gestrichen. Nach den Worten „den Rektoren der Fachhochschulen der Deutschen Bundespost“ werden das Wort „sowie“ und in neuer Zeile die Worte „der Leiter des Fachbereichs Post- und Fernmeldewesen in der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung“ hinzugefügt.

2. Die Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. September 1979

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
Gscheidle

---

**Anordnung**  
**über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Beamtenrechts**  
**im Bereich der Deutschen Bundespost und der Bundesdruckerei**

**Vom 3. September 1979**

1. Meine Anordnung vom 23. März 1972 (BGBl. I S. 599), geändert durch meine Anordnung vom 16. Februar 1976 (BGBl. I S. 349), wird wie folgt geändert:

In den Artikeln I, III und IV werden nach den Worten „Fachhochschule der Deutschen Bundespost“ ein Komma gesetzt und in neuer Zeile die Worte eingefügt

- in Artikel I und III „der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Post- und Fernmeldewesen“. In Artikel III wird nach den eingefügten Worten ein Komma gesetzt;
  - in Artikel IV „die Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Post- und Fernmeldewesen“.
2. Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. September 1979

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
K. Gscheidle

---

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 38, ausgegeben am 31. August 1979

Tag	Inhalt	Seite
27. 8. 79	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 20. Juli 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über verschiedene Fragen der Sozialen Sicherheit</b> .....	953
8. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Finanzielle Zusammenarbeit .....	958
8. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Finanzielle Zusammenarbeit .....	960
10. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr .....	963
10. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche .....	963
10. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See .....	963
10. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit .....	964
14. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Benin über Finanzielle Zusammenarbeit .....	966
14. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum .....	968

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

### Nr. 39, ausgegeben am 6. September 1979

29. 8. 79	Zweite Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ .....	970
	neu: 180-25-2	
8. 8. 79	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien über die Änderung des Abkommens über Technische Zusammenarbeit .....	971
14. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen .....	973
14. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen .....	973
14. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1975 .....	973
15. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) .....	974
15. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds .....	975

Tag	Inhalt	Seite
17. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über Finanzielle Zusammenarbeit .....	975
17. 8. 79	Bekanntmachung der deutsch-chinesischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Geologischen Wissenschaften und Techniken .....	977
17. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Finanzielle Zusammenarbeit .....	979
20. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Finanzielle Zusammenarbeit .....	981
22. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm .....	983
—	Berichtigung der Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Übereinkommen über den Straßenverkehr und über Straßenverkehrszeichen und der Europäischen Zusatzübereinkommen zu diesen Übereinkommen .....	984

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
	Nr.	vom	
28. 8. 79 Verordnung Nr. 17/79 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	161	29. 8. 79	5. 9. 79
3. 8. 79 Sechundsiebzigste Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung des Luftraums und der Flugverfahren für die Durchführung kontrollierter Sichtflüge im Nahverkehrsbereich Düsseldorf) neu: 96-1-2-76	162	30. 8. 79	4. 10. 79
8. 8. 79 Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) 96-1-2-14	162	30. 8. 79	4. 10. 79
8. 8. 79 Neunte Verordnung zur Änderung der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-33	162	30. 8. 79	7. 9. 79
21. 8. 79 Verordnung TSM Nr. 2/79 über den Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	164	1. 9. 79	1. 10. 79
31. 8. 79 Verordnung TS Nr. 3 — DBST über den Tarif für den Güterkraftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien 9291	165	4. 9. 79	1. 10. 79

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>			
10. 8. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1784/79 der Kommission über Durchführungsvorschriften für die Destillation von Weinen aus Tafeltrauben für das Weinwirtschaftsjahr 1979/80	11. 8. 79	L 203/44
10. 8. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1785/79 der Kommission über die zeitweilige Verbilligung von Butter für den Direktverbrauch in der Gemeinschaft im Milchwirtschaftsjahr 1979/80	11. 8. 79	L 203/47
10. 8. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1786/79 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zur allgemeinen Beihilfe für Butter für den Direktverbrauch in der Gemeinschaft nach der Formel A der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79	11. 8. 79	L 203/51
10. 8. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1787/79 der Kommission zur Festlegung der Bedingungen, unter denen der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Getreidemischfuttermittel erhöht wird	11. 8. 79	L 203/52
10. 8. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1795/79 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der zusätzlichen Beihilfe für Rizinus samen	14. 8. 79	L 206/5
13. 8. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1799/79 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1391/78 und (EWG) Nr. 2962/78 mit Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände	14. 8. 79	L 206/12
<b>Andere Vorschriften</b>			
3. 8. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1721/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen, der Tarifnummer 6601 mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	4. 8. 79	L 198/31
3. 8. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1722/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren der Tarifnummer 85.18 mit Ursprung in Singapur und Südkorea, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	4. 8. 79	L 198/32
6. 8. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1730/79 der Kommission zur Festsetzung der Produktionsbeihilfe für gefrorene geschälte Tomaten, Tomatenflocken, Tomatensaft der Tarifstelle ex 20.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs und für Williamsbirnen, in Sirup haltbar gemacht, sowie des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 1979/80	7. 8. 79	L 199/19

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 342. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Juli 1979, ist im Bundesanzeiger Nr. 150 vom 14. August 1979 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

---

Der Bundesanzeiger Nr. 150 vom 14. August 1979 kann zum Preis von 2,25 DM (1,65 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.